

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/625 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Zwölften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

A. Problem

Die Zwölfte gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie verpflichtet die EG-Mitgliedstaaten, kleine und mittlere Unternehmen vor allem dadurch zu fördern, daß sie eine Begrenzung ihres Haftungsrisikos durch Verwendung der Rechtsform der GmbH mit nur einem Gesellschafter ermöglicht. Besondere Gläubigerschutzvorschriften sollen den Gefahren für die Gesellschaftsgläubiger entgegenwirken.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie. Das geltende deutsche GmbH-Recht läßt bereits die Einpersonen-GmbH zu und enthält entsprechende Gläubigerschutzvorschriften. Der Gesetzentwurf sieht zwei Ergänzungen vor. Der Gesellschafter soll zum einen verpflichtet werden, Rechtsgeschäfte zwischen ihm und der von ihm vertretenen Gesellschaft in einer Niederschrift zu dokumentieren. Zum anderen muß die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand dem Handelsregister mitgeteilt werden.

Der Rechtsausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/625 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 30. Oktober 1991

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich
Vorsitzender

Dr. Bertold Reinartz
Berichtersteller

Ludwig Stiegler

Bericht der Abgeordneten Dr. Bertold Reinartz und Ludwig Stiegler

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der Zwölften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter — Drucksache 12/625 — in seiner 31. Sitzung vom 13. Juni 1991 im vereinfachten Verfahren an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1991 beraten und bei einer Enthaltung im übrigen einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 16. Oktober 1991 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Die Zwölfte Richtlinie will kleine und mittlere Unternehmen dadurch fördern, daß eine Begrenzung ihres Haftungsrisikos durch Verwendung der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter in allen Mitgliedstaaten ermöglicht wird. In der Bundesrepublik Deutschland war bereits vor Verabschiedung der Richtlinie sowohl die Begründung als auch die Entstehung der Einpersonen-GmbH durch nach-

trägliche Vereinigung aller Anteile in einer Hand rechtlich möglich (§§ 1, 15 GmbHG). Auch die Haftungsbeschränkungen bei Einpersonen-GmbH entsprechend der Zwölften Richtlinie kennt das GmbH-Gesetz.

Die in Artikel 3 der Richtlinie vorgeschriebene Publizität der Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand sieht das deutsche Recht bisher nur für den Fall vor, daß die Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand innerhalb von drei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister stattfindet (§ 19 Abs. 4 Satz 2 GmbHG). In Artikel 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzentwurfs ist deshalb eine entsprechende Erweiterung des deutschen Rechts vorgesehen.

Außerdem soll nunmehr entsprechend der in Artikel 5 der Richtlinie vorgeschriebenen Regelung eine Dokumentation über sogenannte In-Sich-Geschäfte des Einpersonen-Gesellschafters mit der von ihm vertretenen Gesellschaft vorgenommen werden.

Da die Richtlinie nur Mindestvorschriften enthält, die weitergehende Schutzvorschriften des nationalen Rechts nicht untersagen, bleiben die besonderen Gläubigerschutzvorschriften des deutschen Rechts für Einpersonen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung unberührt.

Bonn, den 30. Oktober 1991

Dr. Bertold Reinartz

Ludwig Stiegler

Berichterstatter